

Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

Die **Anmeldung** zur Musikschule erfolgt schriftlich durch die Teilnehmer oder deren Erziehungsberechtigten beim Magistrat der Stadt Heusenstamm, Volkshochschule (Musikschule).

Der **Unterricht** kann nur beginnen, wenn eine schriftliche Anmeldung vorliegt. Mit dem Instrumentalunterricht kann jederzeit im Laufe des Jahres begonnen werden.

Die **Teilnehmergebühr** wird für jedes Schuljahr festgelegt und kann in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden. Diese sind im voraus bis spätestens zum 1. eines Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Heusenstamm zu überweisen. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch während der Schulferien. Einzugsermächtigung ist erwünscht.

Für die erstmalige Anmeldung eines Teilnehmers an der Musikschule wird eine einmalige **Aufnahmegebühr** in Höhe von **EUR 20,00** erhoben.

Es gilt die **Ferien-** und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen in Hessen. Am letzten Schultag vor den Ferien stehen die Unterrichtsräume ab 10.00 Uhr nicht mehr zur Verfügung. Am Rosenmontag und Fastnachtsdienstag findet kein Musikunterricht statt.

Der Gebührenberechnung liegen 36 Jahresstunden zu Grunde.

Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Eventuelle Verhinderung an der Teilnahme des Unterrichts entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung der Teilnehmergebühr; der Unterricht wird nicht nachgeholt.

Fällt durch Verschulden des Lehrers (Krankheit o. ä.) der Unterricht aus, wird der Unterricht nachgeholt. Bei längerem Unterrichtsausfall wird durch die Musikschule für Vertretung gesorgt, wenn zwischen Lehrer und Schüler keine andere Absprache getroffen worden ist.

Das Überwechseln in eine anderes Musik-Unterrichtsfach ist nach Absprache mit der Leitung der Musikschule und dem jeweiligen Dozenten möglich. Für das neugewählte Fach wird vorher eine schriftliche Ummeldung erforderlich.

Jegliche Vereinbarungen mit den Musiklehrern besitzen keine Rechtsgültigkeit. Sie können nur mit dem Magistrat der Stadt Heusenstamm, Volkshochschule (Musikschule) getroffen werden.

Kündigungen des Instrumentalunterrichtes können ausgesprochen werden zum **31.01. und 31.07.** Im Fachbereich „Musikalische Früherziehung“ ist eine Kündigung nur zum **31.07.** möglich. Die Kündigung hat **schriftlich einen Monat vor dem Kündigungszeitpunkt** zu erfolgen. Bei einer zweijährigen Teilnahme der Musikalischen Früherziehung und der einjährigen Musikalischen Grundausbildung erfolgt die Kündigung automatisch.

Heusenstamm, den 01.04.2019

Giovanni Longhitano
Leiter der Musikschule